

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

Juli 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

Ende 2025 gab es schon mehr als 10.000 unterschiedliche Arten von Kryptowährungen. Da sie aus steuerrechtlicher Sicht nicht als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, sondern als Wirtschaftsgut, ist meist die Rede von **Kryptowerten**. Wir fassen zusammen, was Privatanleger über die neuen Pflichten zur **Dokumentation und Datenweitergabe** wissen sollten. Des Weiteren gehen wir der Frage nach, wann eine **Forderung des Vermieters** aus einer für den Mieter bestehenden **Rückbauverpflichtung** zu aktivieren ist. Der **Steuertipp** greift eine **Orientierungshilfe** der Finanzverwaltung zur **Aktivrente** in Form eines Fragen- und Antwortenkatalogs auf.

TRANSPARENZ

Neue Meldepflichten machen Anleger von Kryptowerten gläsern

Liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung von Kryptowerten mehr als ein Jahr, bleiben Gewinne im privaten Bereich steuerfrei. Werden die Kryptowerte jedoch **innerhalb eines Jahres** nach der Anschaffung veräußert, müssen die möglichen Gewinne mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Immerhin gibt es dafür eine Freigrenze: Private Veräußerungsgeschäfte von weniger als 1.000 € pro Jahr bleiben seit dem 01.01.2024 steuerfrei.

Privatanleger müssen alle Veräußerungsgeschäfte mit Kryptowerten für steuerliche Zwecke nachvollziehbar **dokumentieren und nachweisen**. Dazu gehören folgende Angaben:

- Daten des An- und Verkaufs mit dem jeweiligen Kurs
- Haltedauer, Anzahl und Bezeichnung der Kryptowerte
- Anschaffungskosten und Erlöse aus dem Verkauf

Die Finanzämter können zudem weitere Informationen bzw. Dokumentationen verlangen (z.B., wenn Kryptowerte zwar nicht verkauft oder getauscht, aber innerhalb einer Wallet umgeschichtet werden). Vor allem beim Handel mit Kryptowerten über eine ausländische Plattform besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

Zum 01.01.2026 ist das Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz in Kraft getreten. Die Pflichten zur Dokumentation und Datenweitergabe wurden deutlich verschärft. Nach dem neuen Gesetz müssen die Anbieter von Kryptodienstleistungen bestimmte **Transaktionsdaten von Nutzern** an die Finanzverwaltung melden.

Hierzu gehören Stammdaten wie Name, Geburtsdatum und Steuer-ID sowie detaillierte Angaben zu den gehandelten Kryptowerten. Zu den meldepflichtigen Anbietern zählen etwa Verwahrer von Kryptowerten, Plattformbetreiber oder Dienstleister für den Tausch von Kryptowerten.

Die Transaktionsdaten müssen jährlich bis zum 31.07. für das vorangegangene Kalenderjahr dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Darüber hinaus sind Anbieter verpflichtet, von ihren Kunden eine **Selbstauskunft** zur steuerlichen Ansässigkeit einzuholen. Wird die Selbstauskunft nicht innerhalb von spätestens 90 Tagen nach der Aufforderung erteilt, dürfen Anbieter den jeweiligen Kunden keine meldepflichtigen Transaktionen mehr genehmigen.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Transparenz:** Neue Meldepflichten machen Anleger von Kryptowerten gläsern 1
- ☑ **Vorsteuerabzug:** Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter konkretisiert 2
- ☑ **Rechtsfähigkeit:** Bruchteilsgemeinschaften können Unternehmerstatus haben 2
- ☑ **Forderung:** Ein ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren 2
- ☑ **Soziale Medien:** Neue Task Force nimmt Influencer ins Visier 3
- ☑ **Ungewisse Verbindlichkeiten:** Bei Vorruhestandsmodellen dürfen Rückstellungen gebildet werden 3
- ☑ **Inflationsbereinigung:** Der Steuervorteil bei Parteispenden hat sich verdoppelt 3
- ☑ **Steuertipp:** Bundesfinanzministerium beantwortet Praxisfragen zur Aktivrente 4

VORSTEUERABZUG

Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter konkretisiert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern und zur Abgrenzung **unentgeltlicher Wertabgaben** geäußert.

Beim Vorsteuerabzug ist konsequent zwischen der Verwendung für unternehmerische und nichtunternehmerische Zwecke zu unterscheiden. Wird ein einheitlicher Gegenstand sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt, kann er insgesamt dem Unternehmen zugeordnet werden, so dass ein voller Vorsteuerabzug möglich ist. Die spätere Privatnutzung unterliegt dann der Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe. Bei einer Nutzung sowohl für unternehmerische als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten besteht kein Zuordnungswahlrecht, sondern ein zwingendes **Aufteilungsgebot**. Der Vorsteuerabzug ist in diesem Fall entsprechend der tatsächlichen bzw. beabsichtigten Verwendung aufzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Leistungen und Lieferungen vertretbarer Sachen.

Eine zentrale Neuregelung betrifft die Behandlung nachträglicher Nutzungsänderungen. Das BMF hat bei einer Verschiebung zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs die bisherige Annahme einer unentgeltlichen Wertabgabe aufgegeben. Maßgeblich für die Vorsteueraufteilung ist jetzt das Nutzungsverhältnis zum **Zeitpunkt des Leistungsbezugs**. Spätere Änderungen stellen keine unentgeltliche Wertabgabe mehr dar, sondern eine Änderung der Verhältnisse, die eine Vorsteuerberichtigung auslösen kann. Dies gilt sowohl bei einer Verschiebung zugunsten des unternehmerischen als auch zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs sowie bei Nutzungsübertragungen zwischen beiden Sphären.

Hinweis: Die neuen Grundsätze des BMF sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Zugleich gilt bis zum 31.12.2026 eine Übergangsregelung, wonach es nicht beanstandet wird, wenn Unternehmen einheitlich noch die alte Verwaltungsauffassung anwenden.

RECHTSFÄHIGKEIT

Bruchteilsgemeinschaften können Unternehmerstatus haben

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften und anderen nichtrechtsfähigen Zusammenschlüssen im Umsatzsteuerrecht geäußert. Ausgangspunkt war die Frage, ob Bruchteilsgemeinschaften **ohne eigene Rechtspersönlichkeit** umsatzsteuerlich als Unternehmer gelten können. Eine zeitweise ablehnende Rechtsprechung führte hier zu erheblichen Unsicherheiten.

Der Gesetzgeber stellte daraufhin klar, dass nicht die zivilrechtliche Struktur, sondern die **wirtschaftliche Tätigkeit maßgeblich** ist. Nach der nun gefestigten Verwaltungsauffassung können Bruchteilsgemeinschaften als Unternehmer gelten, wenn sie selbständig wirtschaftlich tätig sind. Voraussetzung ist ein gemeinsames Auftreten nach außen, so dass die Tätigkeit der Gemeinschaft zugerechnet wird und nicht nur einzelnen Teilhabern. Typische Fälle sind zum Beispiel gemeinsame Vermietungs- oder Nutzungsmodelle, bei denen Verträge von der Gemeinschaft geschlossen werden.

FORDERUNG

Ein ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren

Eine Forderung des Vermieters aus einer für den Mieter bestehenden Rückbauverpflichtung muss nicht aktiviert werden, solange das **Entstehen des Anspruchs noch ungewiss** ist. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen. Geklagt hatte eine konzernangehörige GmbH, die einer anderen GmbH Grundstücke vermietet hatte. Auf den Flächen befand sich Infrastruktur, die im Eigentum der Mieter-GmbH stand. Im Rahmenmietvertrag hatten die Mietparteien geregelt, dass die Mieter-GmbH unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, diese Infrastruktur bei Vertragsende rückzubauen. Alternativ konnte die GmbH der Vermieter-GmbH einen bestimmten Betrag für die Rückbaukosten erstatten. Der Mieter-GmbH als Eigentümerin der Infrastruktur stand es frei, diese zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt vor Vertragsende auf eigene Kosten rückzubauen.

Für die Rückbauverpflichtungen hatte die Mieter-GmbH in ihren Bilanzen **Rückstellungen** gebildet. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Mieter-GmbH in Höhe der passivierten Beträge spiegelbildlich gewinnerhöhende Forderungen aktivieren müsse. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage der Vermieter-GmbH gegen die Gewinnerhöhung statt. Laut FG müssen ihre Ansprüche aus der Rückbauverpflichtung nicht aktiviert werden, weil deren Entstehung an den Bilanzstichtagen keineswegs gewiss gewesen war. Es fehlte an einer quasisicheren, hinreichend konkretisierten und damit realisierten Forderung. Das Finanzamt war mit diesem Ergebnis nicht einverstanden und zog vor den BFH, der das FG-Urteil jedoch bestätigt hat: Da die vertraglichen Rückbauregelungen erst anwendbar waren, wenn die Infrastruktur zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung überhaupt noch existierte, war die **Entstehung der Forderungen** zum Bilanzstichtag **keineswegs sicher**. Eine Aktivierung schied deshalb auch nach Auffassung des BFH aus.

SOZIALE MEDIEN

Neue Task Force nimmt Influencer ins Visier

Influencer verdienen mit sozialen Medien mitunter ein **Vermögen**. Ihre digitalen Wege zum Geld sind dabei äußerst vielfältig und von außen schwer nachzuvollziehen: Sie erzielen Vergütungen für Klicks, durch Verkäufe, Werbekooperationen, Abozahlungen und sogar Trinkgelder für persönliche Fotos.

In Nordrhein-Westfalen und in Hamburg nehmen die Finanzämter Influencer bereits wegen des Verdachts auf Steuerbetrug ins Visier (vgl. Ausgabe 11/25). Um Einnahmen aus Social-Media-Aktivitäten systematisch zu erfassen und deren **Besteuerung sicherzustellen**, hat nun auch die Thüringer Finanzverwaltung eine Task Force zur Influencerbesteuerung gegründet. Die Einheit besteht aus 15 Mitgliedern, darunter Steuerfachleute des Finanzministeriums, Steuerfahnder, Betriebsprüfer und Mitarbeiter der Steueraufsichtsstelle. Ziel ist es, alle Fachbereiche von der steuerlichen Anmeldung bis hin zu Ermittlungsmaßnahmen eng zu vernetzen und die Influencer systematisch zu identifizieren. Die Task Force beginnt mit der Prüfung bekannter Influencer und Social-Media-Akteure in Thüringen. Aktuell sind dort 516 hauptberufliche Influencer erfasst; hinzu kommen zahlreiche nebenberuflich tätige Social-Media-Akteure. Die Finanzverwaltung geht jedoch von einer hohen Dunkelziffer aus, da viele von ihnen unter Phantasienamen agieren.

Die Finanzverwaltung wertet jetzt mehr als 100.000 Datensätze von Plattformen wie YouTube, OnlyFans und Twitch aus. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen zu steuerlichen Mehreinnahmen führen und die Basis für weitere, gezielte Maßnahmen der Finanzverwaltung bilden. Ziel ist es, strukturellen Besteuerungsdefiziten nachzugehen und **Steuergerechtigkeit** herzustellen.

Hinweis: Um Influencern eine erste Orientierung zu geben, hat die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen alle wichtigen Steuerinformationen gebündelt. Die Informationsseite unter www.finanzamt.nrw.de/influencer liefert praxisnahe Hinweise.

UNGEWISSE VERBINDLICHKEITEN

Bei Vorruhestandsmodellen dürfen Rückstellungen gebildet werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Unternehmen für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden dürfen. Geklagt hatte ein Betrieb, der bestimmten Führungskräften ein Vorruhestandsmodell angeboten hatte. Nach diesem Modell konnten sich die Führungskräfte für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei Fortzahlung von 70 % der jährlichen Bruttovergütung von der Arbeitsleistung freistellen lassen.

Voraussetzung hierfür war, dass der Anstellungsvertrag bei Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens 25 Jahre lief und vor Beginn der Freistellung eine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen wurde. Das Finanzamt erkannte die vom Betrieb gebildete Rückstellung für die mit dem Vorruhestandsmodell zusammenhängenden Aufwendungen nur bezogen auf die Arbeitnehmer an, mit denen am Bilanzstichtag bereits eine gesonderte **Freistellungsvereinbarung** getroffen worden war.

Nach Ansicht des BFH darf eine Rückstellung jedoch auch für die Arbeitnehmer gebildet werden, mit denen am betreffenden **Bilanzstichtag** noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen worden war und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befanden, die aber nach dem Anstellungsvertrag bereits einen entsprechenden Anspruch hatten. Durch die während der Freistellung zu zahlende Vergütung wird die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten. Daher muss der voraussichtliche Erfüllungsbetrag laut BFH auf den Zeitraum von der Aufnahme des Dienstverhältnisses bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung verteilt werden.

Hinweis: Mit der (teilweisen) Aufhebung des angefochtenen Zwischenurteils ist der Rechtsstreit nun wieder vor dem Finanzgericht (FG) anhängig. Das FG muss abschließend entscheiden und zur endgültigen Bestimmung der Höhe der Rückstellung klären, inwiefern dem Ausscheiden von Arbeitnehmern vor Eintritt in die Freistellungsphase durch einen „Fluktuationsabschlag“ Rechnung zu tragen ist.

INFLATIONSBEREINIGUNG

Der Steuervorteil bei Parteispenden hat sich verdoppelt

Wer politische Parteien finanziell unterstützt, tut das meist aus Überzeugung. Der Staat belohnt dieses Engagement mit deutlichen Steuervorteilen. **Spenden und Mitgliedsbeiträge** an anerkannte politische Parteien konnten bis einschließlich 2025 bis zu einer Höhe von 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €) zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Die jährliche Steuerersparnis betrug somit bis zu 825 € (bei Zusammenveranlagung: bis 1.650 €).

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurde dieser **Direktabzug** von Parteispenden verdoppelt: Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 lassen sich Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien nun bis zu 3.300 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 6.600 €) zu 50 % von der Steuer abziehen - die jährliche Steuerersparnis beträgt somit nun bis zu 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €).

Neben dem Direktabzug gibt es einen **zusätzlichen Sonderausgabenabzug**, der ebenfalls verdoppelt wurde: Parteispenden, die über den Höchstbetrag für den Direktabzug hinausgehen, sind auch ab 2026 weiterhin als reguläre Sonderausgaben abziehbar. Dieser zusätzliche Abzug ist ab 2026 für Beträge bis zu 3.300 € (bei Zusammenveranlagung: bis 6.600 €) möglich; bis einschließlich 2025 lag der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug noch bei 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: 3.300 €).

2026 lassen sich in der Summe also Parteispenden von bis zu 6.600 € absetzen (bei zusammen veranlagten Paaren: bis 13.200 €).

Hinweis: Als Nachweis genügt bei Spenden bis 300 € in der Regel ein Kontoauszug. Für höhere Beträge ist hingegen eine Zuwendungsbestätigung der Partei nötig.

STEUERTIPP

Bundesfinanzministerium beantwortet Praxisfragen zur Aktivrente

Die Finanzverwaltung hat im Zusammenhang mit der **seit dem 01.01.2026** möglichen Aktivrente häufig gestellte Fragen beantwortet. Hervorzuheben ist Folgendes:

- Die Begrenzung der Steuerfreistellung des Arbeitslohns auf 2.000 € monatlich gilt im Lohnsteuerabzugs- und im Einkommensteuerveranlagungsverfahren. Damit werden maximal 24.000 € pro Jahr steuerfrei gestellt.

- Wird die Steuerklasse VI angewendet, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu bestätigen, dass die Steuerfreistellung nicht bereits in seinem ersten Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) berücksichtigt wurde. Diese Bestätigung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto des Arbeitnehmers nehmen. Die Steuerfreiheit kann beim Lohnsteuerabzug nicht gleichzeitig für mehrere Dienstverhältnisse beansprucht werden; der Arbeitnehmer kann aber den nichtausgeschöpften Steuerfreibetrag für das zweite Dienstverhältnis nachträglich mit der Einkommensteuererklärung beantragen.
- Die Steuerfreistellung umfasst sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen, Versorgungsbezüge sowie Beiträge und Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen sind von der Steuerfreiheit der Aktivrente ausgeschlossen.
- Die steuerfreie Aktivrente ist im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. In der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2026 ist sie in einer frei belegbaren Zeile mit der konkreten Zeilenbeschreibung „SteuerfreibetragAktivrente“ (ohne Leerzeichen) einzutragen. Für die Nutzung dieses Zusatzfeldes ist die exakte Schreibweise zwingend, um eine maschinelle Verwertbarkeit der Angabe sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstetter, Tobias Gnädinger
USt-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.